

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Rheinland-Pfalz (Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz – LehrBQFGRP –)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Personen mit einer ausländischen Berufsqualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers aus Drittstaaten haben zurzeit bereits die Möglichkeit, die Gleichwertigkeit ihrer Lehramtsqualifikation mit einer in Rheinland-Pfalz erworbenen Befähigung für das entsprechende Lehramt feststellen zu lassen. Bestehen wesentliche Unterschiede und können diese nicht durch weitere Studienleistungen oder entsprechende Berufserfahrung ausgeglichen werden, steht ihnen jedoch nicht die Möglichkeit offen, die festgestellten Unterschiede durch das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung auszugleichen. Die antragstellenden Personen erhalten in diesem Fall keine Feststellung der Gleichwertigkeit. In Abhängigkeit von der Art der festgestellten Unterschiede müssen sie einen Vorbereitungsdienst mit abschließender Zweiter Staatsprüfung und gegebenenfalls zuvor einen lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengang absolvieren; dabei werden ihnen die nachgewiesenen Qualifikationen angerechnet. Dies stellt für viele eine so große Hürde dar, dass sie sich nicht für diesen Weg entscheiden. Um die Potenziale dieser Personen besser für den rheinland-pfälzischen Schuldienst nutzen zu können und die Personen schneller und gezielter dauerhaft in den Schuldienst zu integrieren, werden die Regelungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten erleichtert. Dadurch soll auch dem hohen Bedarf an Lehrkräften Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten haben künftig die Möglichkeit, die festgestellten Unterschiede im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme (höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) zu kompensieren, sofern sich ihre Lehrkräfteberufsqualifikation auf mindestens eines der in Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Fächer erstreckt. Damit werden die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung auf Drittstaatsangehörige erweitert, soweit dies ohne Hinnahme erheblicher Qualitätsverluste möglich ist.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, bei einem längerfristigen Bedarf in einem Unterrichtsfach, der mit Lehrkräften mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt nicht gedeckt werden kann, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts zu erhalten. Diese ermöglicht eine dauerhafte Tätigkeit im Schuldienst im Rahmen eines unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnisses.

Die beabsichtigten Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Ohne Hinnahme erheblicher Qualitätsverluste keine.

D. Kosten

Die Prüfung und Festlegung einer auf den Einzelfall zugeschnittenen Ausgleichsmaßnahme und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme führen zu einem Personalmehraufwand. Daneben ist infolge der Erleichterungen bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten eine deutliche Erhöhung der Antragszahlen zu erwarten. Insgesamt entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von $1\frac{3}{4}$ Stellen und 98 Lehrerwochenstunden.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten, die bereits eine Entscheidung über eine nicht mögliche Gleichwertigkeitsfeststellung erhalten haben, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragen. Durch den damit verbundenen Personalmehraufwand ergibt sich ein einmaliger Mehrbedarf in Höhe von einer $\frac{3}{4}$ Stelle und 28 Lehrerwochenstunden, der voraussichtlich vorwiegend im Jahr 2024 und lediglich in geringerem Umfang im Jahr 2025 entsteht.

Den am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen wird für die Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs, der an Schulen und Studienseminaren durchgeführt wird, eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge gewährt. Zusätzlich ist der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen zu leisten. Die Höhe der damit verbundenen Mehrkosten ist abhängig von der Zahl der Personen, die sich für die Ableistung des Anpassungslehrgangs entscheiden, und von der Dauer des Anpassungslehrgangs, die individuell in Abhängigkeit von den festgestellten wesentlichen Unterschieden festgelegt wird. Dies lässt sich nur grob prognostizieren. Bei einer geschätzten durchschnittlichen Lehrgangsdauer von 12 Monaten belaufen sich die Kosten auf insgesamt 519 904 EUR. Die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen erteilen während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs eigenverantwortlichen Unterricht in Höhe von vier bis zehn Wochenstunden, der ansonsten von einer Lehrkraft mit der Befähigung für das jeweilige Lehramt übernommen werden müsste. Bei einem geschätzten Durchschnitt von sieben Wochenstunden entstünden hierfür Kosten in Höhe von insgesamt 385 588 EUR. Nach prognostischer Einschätzung ist daher mit einem finanziellen Mehraufwand in Höhe von 134 316 EUR zu rechnen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Landesgesetz
über die Feststellung der Gleichwertigkeit
ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen
in Rheinland-Pfalz
(Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz – LehrBQFGRP –)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers (Lehrkräfteberufsqualifikation), soweit nicht die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet. Abweichend von Satz 1 finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach oder einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung (Fach) des entsprechenden Lehramts auf Lehrkräfteberufsqualifikationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, entsprechende Anwendung.

(2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359, BS 806-4) in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme der §§ 15 und 17 keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(3) Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers im Inland oder Ausland.

§ 3

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer in Rheinland-Pfalz erwor-

benen Befähigung für ein entsprechendes Lehramt wird auf Antrag festgestellt, wenn

1. die Lehrkräfteberufsqualifikation nach einem mindestens dreijährigen Hochschulstudium erworben wurde, das an einer Ausbildungseinrichtung nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 9 absolviert und erfolgreich abgeschlossen wurde,
2. die Lehrkräfteberufsqualifikation im Herkunftsstaat den Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers eröffnet und
3. die für die Lehrkräfteberufsqualifikation erforderliche Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung aufweist.

(2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Nr. 3 liegen vor, sofern

1. sich die für die nachgewiesene Lehrkräfteberufsqualifikation erforderliche Ausbildung in fachwissenschaftlicher, künstlerischer, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher oder schulpraktischer Art wesentlich von der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung unterscheidet und
2. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 9 durch sonstige einschlägige Qualifikationen oder einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Bei einem längerfristigen Bedarf in einem Fach, der mit Lehrkräften mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt nicht gedeckt werden kann, wird die Gleichwertigkeit der Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts auf Antrag festgestellt, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorliegen,
2. die für die Lehrkräfteberufsqualifikation erforderliche Ausbildung der antragstellenden Person in Bezug auf den Gegenstand der Lehrbefähigung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung aufweist und
3. die Voraussetzungen der Rechtsverordnung gemäß § 9 vorliegen.

Abweichend von Satz 1 wird unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Gleichwertigkeit mit einer Befähigung für das entsprechende Lehramt festgestellt, wenn diese in einem Fach erworben werden kann.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 und 3 Satz 2 ermöglicht den antragstellenden Personen die Aufnahme und Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers unter denselben Voraussetzungen wie Personen, die in Rheinland-Pfalz eine Befähigung für das entsprechende Lehramt erworben haben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 3 Satz 1 ermöglicht den antragstellenden Personen hinsichtlich des Faches des entsprechenden Lehramts, auf das sich die Lehrbefähigung erstreckt, eine entsprechende Tätigkeit im Schuldienst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis aufzunehmen und auszuüben. § 25 Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

(1) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit ist unter Beifügung der für die Entscheidung regelmäßig notwendigen Unterlagen an das fachlich zuständige Ministerium zu rich-

ten. Das fachlich zuständige Ministerium kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Lehrkräfteausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies im Einzelfall für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(2) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann das fachlich zuständige Ministerium die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch Bescheid.

(4) Vor Erhebung der Klage gegen die Entscheidung nach Absatz 3 ist ein Vorverfahren gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung vom fachlich zuständigen Ministerium getroffen wurde.

§ 5

Beschleunigtes Verfahren im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

(1) Im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 auf Antrag bei dem fachlich zuständigen Ministerium. Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 2 Abs. 2 erworben hat. Die Zuleitung der Anträge erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(2) Das fachlich zuständige Ministerium bestätigt der antragstellenden Person innerhalb von zwei Wochen den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs beim fachlich zuständigen Ministerium mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristablaufs hinzuweisen. Sind die für die Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt das fachlich zuständige Ministerium innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Der Schriftwechsel erfolgt über die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium soll innerhalb von zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Der Schriftwechsel erfolgt über und die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch die nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zuständige Ausländerbehörde an den Arbeitgeber.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der vom fachlich zuständigen Ministerium festgelegten Frist gehemmt. In den Fällen des § 6 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen Verfahrens gehemmt.

(5) Das beschleunigte Verfahren kann auch über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 335, BS 2010- 6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

§ 6

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 4 Abs. 1 und 2 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, stellt das fachlich zuständige Ministerium die für einen Vergleich mit der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung die maßgeblichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Das fachlich zuständige Ministerium ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der sonstigen Verfahren.

§ 7

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Liegen wesentliche Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 vor und umfasst die Lehrkräfteberufqualifikation mindestens eines der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Fächer, wird die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 davon abhängig gemacht, dass die wesentlichen Unterschiede durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der antragstellenden Person zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu beschränken.

(3) Die antragstellende Person hat die Wahl zwischen dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung. Sie übt ihr Wahlrecht mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme aus. Danach ist eine Änderung der Wahlentscheidung nur möglich, soweit dies die Rechtsverordnung gemäß § 9 bestimmt.

§ 8

Sprachkenntnisse

Die für die Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 9 nachzuweisen.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. das Nähere zur Feststellung der Gleichwertigkeit, insbesondere zu den Anforderungen an die Ausbildungseinrich-

- tung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie die sonstigen einschlägigen Qualifikationen und einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und deren Nachweis,
2. die Bestimmung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1,
 3. das Nähere zum Verfahren, insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen und zur Form und zum Inhalt des Bescheides,
 4. das Nähere zu den sonstigen Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen,
 5. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Anpassungslehrgang und zur Eignungsprüfung, insbesondere eine Zulassungsbeschränkung für den Anpassungslehrgang in entsprechender Anwendung des § 127 des Landesbeamtengesetzes,
 6. die inhaltliche Ausgestaltung, Durchführung und Bewertung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung sowie die Vergütung und das Rechtsverhältnis der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen,
 7. die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift und deren Nachweis,
 8. die Übertragung der in diesem Gesetz dem fachlich zuständigen Ministerium zugewiesenen Aufgaben auf eine andere Stelle.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Landesgesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 35), BS 223-5, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Erleichterungen der Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten. Dadurch sollen die Personen mit einer solchen Lehrkräfteberufsqualifikation schneller und gezielter dauerhaft in den rheinland-pfälzischen Schuldienst integriert und ihre beruflichen Perspektiven vergrößert werden. Die bessere Nutzung dieser Potenziale führt zu positiven Effekten bei der Gewinnung von Lehrkräften. Die Erleichterungen betreffen schwerpunktmäßig das Angebot von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation wesentlicher Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz geforderten Lehrkräfteausbildung sowie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts zu erhalten.

Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten wird künftig die Möglichkeit eingeräumt, wesentliche Unterschiede zwischen ihrer Lehrkräfteausbildung und der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung auszugleichen. Um ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen der ausländischen und der rheinland-pfälzischen Lehrkräfteausbildung sicherzustellen und damit eine erfolgreiche Durchführung der Ausgleichsmaßnahme ohne Hinnahme erheblicher Qualitätsverluste zu ermöglichen, wird die Teilnahme an einer Ausgleichsmaßnahme davon abhängig gemacht, dass sich die ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation auf mindestens eines der in Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Fächer erstreckt. Damit werden die Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – nachfolgend abgekürzt: Richtlinie 2005/36/EG – (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung auf Drittstaatsangehörige erweitert, soweit dies ohne Hinnahme erheblicher Qualitätsverluste möglich ist.

Darüber hinaus wird Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts zu erhalten. Neben einem längerfristigen Bedarf in einem Fach, der mit Lehrkräften mit der Befähigung für das entsprechende Lehramt nicht gedeckt werden kann, wird die Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach davon abhängig gemacht, dass – bezogen auf den Umfang der Lehrbefähigung – keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der rheinland-pfälzischen Lehrkräfteausbildung bestehen. Diese Gleichwertigkeitsfeststellung ermöglicht eine dauerhafte Tätigkeit im Schuldienst im Rahmen eines unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnisses.

Finanzielle Auswirkungen

Die Prüfung und Festlegung einer auf den Einzelfall zugeschnittenen Ausgleichsmaßnahme und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme führen zu einem Personalmehraufwand. Daneben ist infolge der Erleichterungen bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten eine deutliche Erhöhung der Antragszahlen zu erwarten. Insgesamt entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 1 ¼ Stellen und 98 Lehrerwochenstunden.

Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten, die bereits eine Entscheidung über eine nicht mögliche Gleichwertigkeitsfeststellung erhalten haben, erneut die Feststellung der Gleichwertigkeit beantragen. Durch den damit verbundenen Personalmehraufwand ergibt sich

ein einmaliger Mehrbedarf in Höhe von einer $\frac{3}{4}$ Stelle und 28 Lehrerwochenstunden, der voraussichtlich vorwiegend im Jahr 2024 und lediglich in geringerem Umfang im Jahr 2025 entsteht.

Den am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen wird für die Dauer des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs, der an Schulen und Studienseminaren durchgeführt wird, eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge gewährt. Zusätzlich ist der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen zu leisten. Die Höhe der damit verbundenen Mehrkosten ist abhängig von der Zahl der Personen, die sich für die Ableistung des Anpassungslehrgangs entscheiden, und von der Dauer des Anpassungslehrgangs, die individuell in Abhängigkeit von den festgestellten wesentlichen Unterschieden festgelegt wird. Dies lässt sich nur grob prognostizieren. Bei einer geschätzten durchschnittlichen Lehrgangsdauer von 12 Monaten belaufen sich die Kosten auf insgesamt 519.904 EUR. Die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen erteilen während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs eigenverantwortlichen Unterricht in Höhe von vier bis zehn Wochenstunden, der ansonsten von einer Lehrkraft mit der Befähigung für das jeweilige Lehramt übernommen werden müsste. Bei einem geschätzten Durchschnitt von sieben Wochenstunden entstünden hierfür Kosten in Höhe von insgesamt 385.588 EUR. Nach prognostischer Einschätzung ist daher mit einem finanziellen Mehraufwand in Höhe von 134.316 EUR zu rechnen.

Gender-Mainstreaming

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreaming Rechnung. Unterschiedliche Auswirkungen auf die spezifischen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind durch dieses Landesgesetz nicht zu erwarten.

Gesetzesfolgenabschätzung

Da es sich nicht um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt, bedurfte es keiner Gesetzesfolgenabschätzung.

Demografischer Wandel

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Der mittelständischen Wirtschaft entsteht kein Verwaltungsaufwand.

Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Gesetzentwurf stimmt mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie überein.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit einer redaktionellen Änderung dem bisherigen § 1 Abs. 1. Danach gilt dieses Gesetz für die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation, soweit nicht die Richtlinie 2005/36/EG Anwendung findet, die für den Bereich der Lehrkräfte durch § 17 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und durch die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58) jeweils in ihrer jeweils geltenden Fassung umgesetzt wird. Abweichend von Satz 1 sollen die neu aufgenommenen Bestimmungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach oder einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung des entsprechenden Lehramts auf Lehrkräfteberufsqualifikationen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallen, entsprechende Anwendung finden. Absatz 1 Satz 2 trägt dem Rechnung. Zugleich werden in Satz 1 die im Ausland erworbene Berufsqualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers als Lehrkräfteberufsqualifikation und in Satz 2 die Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach oder einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung als Lehrbefähigung für ein Fach definiert.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 2.

Zu § 2

§ 2 entspricht dem bisherigen § 2.

Zu § 3

§ 3 enthält – wie der bisherige § 3 – die Regelungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation im Sinne des § 1 Abs. 1.

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer in Rheinland-Pfalz erworbenen Befähigung für ein entsprechendes Lehramt (Lehramtsbefähigung), sofern die in den Nummern 1 bis 3 geregelten Voraussetzungen vorliegen. Entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG wird die Gleichwertigkeitsprüfung und -feststellung künftig an die rheinland-pfälzische Befähigung für ein Lehramt geknüpft, die den unmittelbaren Berufszugang eröffnet. Die bisherige zweistufige Vergleichsprüfung, die im Ergebnis zu einer Gleichwertigkeitsfeststellung mit der für rheinland-pfälzische Lehramtsabschlüsse vorgesehenen „Anerkennung als Erste Staatsprüfung“ und darauf aufbauend zu einer Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer rheinland-pfälzischen Befähigung für das entsprechende Lehramt führen konnte, wird somit zugunsten einer einstufigen Vergleichsprüfung aufgegeben. Maßstab dieser Vergleichsprüfung ist die zum Erwerb der rheinland-pfälzischen Lehramtsbefähigung aktuell erforderliche grundständige Lehrkräfteausbildung. Diese wird nach den derzeit geltenden Regelungen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Bachelor- und Masterstudiengangs für das entsprechende Lehramt mit Anerkennung als Erste Staatsprüfung und das Absolvieren eines 18-monatigen Vorbereitungsdienstes mit abschließender Zweiter Staatsprüfung erworben. Die Dauer der rheinland-pfälzischen Lehrkräfteausbildung beträgt regelmäßig fünfeinhalb Jahre beim Lehramt an Grundschulen, sechs Jahre bei den Lehrämtern an Realschulen plus und an Förderschulen sowie sechseinhalb Jahre bei den Lehrämtern an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen.

Nummer 1 sieht vor, dass die ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation aufgrund eines Hochschulabschlusses erworben sein muss, der ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium voraussetzt. Die Konkretisierung hinsichtlich der Dauer des

Hochschulstudiums bezweckt, dass ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen der ausländischen Ausbildung und der zum Erwerb der rheinland-pfälzischen Lehramtsbefähigung erforderlichen Ausbildung besteht.

Nummer 2 übernimmt die bisher in § 3 Abs. 2 Nr. 1 für eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer rheinland-pfälzischen Befähigung geregelte Voraussetzung, wonach die ausländische Lehrkräfteberufsqualifikation im Herkunftsstaat den unmittelbaren Zugang zum Beruf der Lehrerin oder des Lehrers eröffnen und damit zur Aufnahme und Ausübung des Berufs berechtigen muss. Herkunftsstaat in diesem Sinne ist der Staat, in dem die Lehrkräfteberufsqualifikation erworben wurde.

Nummer 3 verlangt, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen der ausländischen Lehrkräfteausbildung und der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung bestehen.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ definiert. Danach bestehen wesentliche Unterschiede, wenn sich die ausländische Lehrkräfteausbildung in fachwissenschaftlicher, künstlerischer, fachdidaktischer, bildungswissenschaftlicher oder schulpraktischer Art wesentlich von der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung unterscheidet (vgl. Nummer 1) und diese Unterschiede nicht durch sonstige einschlägige Qualifikationen oder einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen sind (vgl. Nummer 2). Nummer 1 konkretisiert die wesentlichen Unterschiede und übernimmt damit im Wesentlichen die Bestimmung des bisherigen § 3 Abs. 3 Satz 1. Nummer 2 greift mit der Aufzählung der Ausgleichsmöglichkeiten die bisherigen Bestimmungen in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 auf. Da künftig die Gleichwertigkeitsprüfung und -feststellung einstufig und nicht mehr in zwei aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt, wird nicht mehr zwischen dem Ausgleich von Unterschieden gegenüber dem lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudium mit der Anerkennung als Ersten Staatsprüfung (erste Stufe) und dem Ausgleich von Unterschieden gegenüber dem Vorbereitungsdienst (zweite Stufe) unterschieden. Im Rahmen „der sonstigen einschlägigen Qualifikationen“ sollen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede auch Nachweise einzelner Modulprüfungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs oder mit Prüfung abgeschlossener Teilabschnitte eines anderen Studiengangs (zum Beispiel Zwischenprüfung beim Diplomstudiengang) herangezogen werden. Diese werden insbesondere beim Ausgleich wesentlicher wissenschaftlicher Unterschiede berücksichtigt. Einschlägige Berufserfahrungen sind insbesondere hinsichtlich schulpraktischer Unterschiede relevant. Da der praktische Erwerb von Fähigkeiten im Rahmen einer Berufstätigkeit mit dem Erwerb von wissenschaftlichen Grundlagen nicht vergleichbar ist, ist eine nachgewiesene Berufserfahrung nicht geeignet, wesentliche wissenschaftliche Unterschiede (zum Beispiel fehlendes zweites Fach) auszugleichen.

Das fachlich zuständige Ministerium kann gemäß § 9 Nr. 1 durch Rechtsverordnung insbesondere nähere Vorgaben zu der Ausbildungseinrichtung sowie zu den sonstigen einschlägigen Qualifikationen oder einschlägigen Berufserfahrungen machen und Näheres zu deren Nachweis regeln. In diesem Zusammenhang kann das fachlich zuständige Ministerium auch regeln, welche der aufgezählten Ausgleichsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 sich nicht zum Ausgleich einzelner Arten von Unterschieden im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 eignen und dort keine Berücksichtigung finden.

Absatz 3 Satz 1 regelt unter welchen Voraussetzungen antragstellende Personen einen Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts haben. Danach muss ein längerfristiger Bedarf in dem Fach bestehen, der nicht mit Lehrkräften mit der entsprechenden Befähigung für das Lehramt gedeckt werden kann. Die ausländische Lehrkräfteausbildung darf – bezogen auf den Umfang der Lehrbefähigung – keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt

vorgeschriebenen Ausbildung aufweisen. Zudem müssen die Vorgaben der Rechtsverordnung gemäß § 9 erfüllt sein. Dort kann insbesondere geregelt werden, dass die Lehrbefähigung nur für Fächer erteilt wird, die sich aufgrund der Stundentafel für eine Einfachlehrbefähigung eignen. Antragstellende Personen sollen nach Erteilung der Lehrbefähigung für ein Fach die Möglichkeit haben, mit einer dem Fach und dem Lehramt entsprechenden Tätigkeit im Schuldienst ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Daher soll die Lehrbefähigung für das Fach nicht nur eine Einstellung mit sehr geringem Stundendeputat ermöglichen. Alternativ müssten die Personen dauerhaft in einem erheblichen Umfang fachfremd unterrichten, was mit Blick auf die Unterrichtsqualität vermieden werden soll.

Die Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts unterscheidet sich von dem in Artikel 4 f der Richtlinie 2005/36/EG geregelten partiellen Berufszugang. Insbesondere unterliegt sie anderen Voraussetzungen und Rechtsfolgen als der partielle Berufszugang. So wird die Gleichwertigkeitsfeststellung anders als der partielle Berufszugang nicht davon abhängig gemacht, dass die Unterschiede zwischen der ausländischen und der rheinland-pfälzischen Lehrkräfteausbildung so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anordnung gleichkäme, die vollständige Ausbildung zum Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in Rheinland-Pfalz zu durchlaufen. Sie zielt auch nicht auf derartige Fälle ab, sondern soll unter den zuvor beschriebenen Voraussetzungen den antragstellenden Personen trotz möglicher Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich die Möglichkeit eröffnen, ohne das Ableisten oder mit Ableistung einer weniger umfangreichen Ausgleichsmaßnahme dauerhaft eine dem Fach und dem Lehramt entsprechende Tätigkeit im rheinland-pfälzischen Schuldienst aufzunehmen und auszuüben. Die Bestimmungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts finden auch mit Blick auf diesen Zweck auf alle Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen Anwendung, nicht nur auf solche mit Lehrkräfteberufsqualifikationen aus Drittstaaten.

Absatz 3 Satz 2 sieht abweichend von Satz 1 vor, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen die Gleichwertigkeit mit einer Lehramtsbefähigung festgestellt wird, wenn die Befähigung für das Lehramt in einem Fach erworben werden kann.

Absatz 4 regelt die Folgen der Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Befähigung für das entsprechende Lehramt sowie der Gleichwertigkeitsfeststellung mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts. Satz 1 ermöglicht den antragstellenden Personen nach der Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Befähigung für das entsprechende Lehramt den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers unter denselben Voraussetzungen aufzunehmen und auszuüben wie Personen, die in Rheinland-Pfalz die Befähigung für das entsprechende Lehramt erworben haben. Dies bedeutet, dass sie den gleichen Einstellungsvoraussetzungen unterliegen wie die Personen, die in Rheinland-Pfalz die Befähigung für das entsprechende Lehramt erworben haben, und sie wie Lehrkräfte im Sinne des § 25 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) behandelt werden, die nach den Laufbahnvorschriften für das Lehramt, das sie ausüben, befähigt sind. Insoweit bleibt auch die Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 SchulG neben § 3 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes anwendbar. Ein Anspruch auf Einstellung in den Schuldienst ist mit der Gleichwertigkeitsfeststellung ebenso wenig verbunden wie mit dem Erwerb der Befähigung für ein Lehramt in Rheinland-Pfalz. Satz 2 ermöglicht den antragstellenden Personen nach Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts eine hinsichtlich des Fachs und Lehramts entsprechende Tätigkeit im Schuldienst in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis aufzunehmen und auszuüben. Da sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach Absatz 3 Satz 1 nicht auf die Befähigung für das entsprechende Lehramt, sondern nur auf ein Fach des entsprechenden Lehramts bezieht, werden in der Folge die Personen nach Erhalt einer solchen Gleichwertigkeitsfeststellung auch nicht vollständig mit den Personen gleichgestellt, die in Rheinland-Pfalz eine Befähigung für

das entsprechende Lehramt erworben haben. § 3 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes ist dabei neben der Bestimmung des § 25 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 SchulG anwendbar, wobei der Geltungsbereich beider Regelungen sich nicht überschneidet.

Zu § 4

§ 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4. Die bisherige Bestimmung in § 4 Abs. 3 über die Form des Bescheides wird aus systematischen Gründen in die Rechtsverordnung gemäß § 9 aufgenommen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu § 5

§ 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 5. Er enthält die Regelungen zum beschleunigten Verfahren im Falle des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes. Der neu aufgenommene Absatz 4 Satz 2 regelt die Ablaufhemmung der Bearbeitungsfrist in den Fällen, in denen nach dem neu eingefügten § 6 bei fehlenden Nachweisen ein sonstiges geeignetes Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit durchgeführt wird.

Zu § 6

Zweck dieser Bestimmung ist es, auch denjenigen antragstellenden Personen den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar eine Berufsqualifikation für den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers erworben haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies antragstellende Personen, die zum Beispiel als Personen mit Fluchthintergrund keine Unterlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 beibringen können. In den Fällen von § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des fachlich zuständigen Ministeriums zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz zu entscheiden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die antragstellende Person die in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen kann. Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Absatz 1 Satz 2 von der antragstellenden Person glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass das fachlich zuständige Ministerium eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Regelung des § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) jeweils in ihrer jeweils geltenden Fassung über die Versicherung an Eides statt.

Die Regelung in Absatz 2 stellt das Verhältnis der in Absatz 1 geregelten sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Absatz 2 beinhaltet in den Fällen des Absatzes 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 3. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 1 geregelten Verfahren. Dabei sind drei Ergebnisse möglich: Werden keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung

festgestellt, erhält die antragstellende Person einen Bescheid über die Gleichwertigkeitsfeststellung. Werden wesentliche Unterschiede festgestellt, die aber im Sinne des § 7 Abs. 1 ausgleichsfähig sind, erfolgt die Gleichwertigkeit unter der Voraussetzung, dass die festgestellten Unterschiede im Rahmen eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung behoben werden. Sofern keine der beiden Alternativen vorliegt, wird keine Gleichwertigkeit festgestellt.

Als sonstige geeignete Verfahren sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und mündliche (theoretische) Prüfungen denkbar. Es können aber auch weitere geeignete Verfahren angewendet werden oder es kann von den geeigneten Maßnahmen kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll ist.

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den sonstigen geeigneten Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Dort können insbesondere die Maßnahmen benannt werden, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der für die Vergleichsprüfung maßgeblichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen Anwendung finden.

Zu § 7

Absatz 1 räumt den antragstellenden Personen die Möglichkeit ein, festgestellte wesentliche Unterschiede im Sinne des § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 durch das Absolvieren eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder dem Ablegen einer Eignungsprüfung auszugleichen. Um die wesentlichen Unterschiede, insbesondere im Rahmen des höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, erfolgreich ausgleichen zu können, muss zwischen der ausländischen Lehrkräfteausbildung und der in Rheinland-Pfalz zum Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung vorgeschriebenen Ausbildung ein Mindestmaß an Übereinstimmung bestehen. Daher wird die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme davon abhängig gemacht, dass die im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikation mindestens eines der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Fächer umfasst. Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und in Rheinland-Pfalz vorgeschriebener Ausbildung fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenz zu erwerben. Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die antragstellende Person die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen für die Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers in dem angestrebten Lehramt hat.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu beschränken, so dass eine passgenaue Nachqualifizierung erreicht wird. Demzufolge erstreckt sich die Eignungsprüfung auf die Sachgebiete, die von der nachgewiesenen ausländischen Lehrkräfteausbildung nicht abgedeckt sind und deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der entsprechenden Lehramtsbefähigung sind; die Zusatzausbildung im Rahmen des Anpassungslehrgangs ist auf die Bereiche beschränkt, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden.

Absatz 3 legt fest, dass die antragstellenden Personen grundsätzlich die Wahl zwischen dem Absolvieren eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben. Dieses Wahlrecht wird mit dem Antrag auf Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme ausgeübt. Danach ist eine Änderung nur in den durch Rechtsverordnung vorgesehenen Fällen möglich. Die Möglichkeit zur Änderung der Wahlentscheidung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn sich die antragstellende Person für das Absolvieren eines Anpassungslehrgangs entscheidet und noch nicht mehr als die Hälfte der Lehrgangszeit abgeleistet hat.

Das Nähere zu den Ausgleichsmaßnahmen kann das fachlich zuständige Ministerium gemäß § 9 Nr. 5 und 6 durch Rechtsverordnung regeln.

Zu § 8

§ 8 sieht vor, dass die für die Ausübung des Berufs der Lehrerin oder des Lehrers erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 9 nachzuweisen sind.

Lehrkräfte, die im Regelunterricht eigenverantwortlichen Unterricht erteilen, müssen über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Ohne die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse fehlt eine hinreichende Verständigungsgrundlage zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern, die für eine erfolgreiche Wissensvermittlung und einen guten lernfördernden Unterricht erforderlich ist. Wird aufgrund der festgestellten Unterschiede im Sinne des § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ein Anpassungslehrgang absolviert, so hat die antragstellende Person im Rahmen des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs eigenverantwortlichen Unterricht zu erteilen. Daher müssen bereits zu diesem Zeitpunkt deutsche Sprachkenntnisse vorliegen. Nach der aktuellen Rechtslage müssen Personen mit ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikationen bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede schulpraktischer Art den in Rheinland-Pfalz vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren, so dass sie entsprechend den dortigen Einstellungs Voraussetzungen deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen müssen. Um die Aufnahme in den Anpassungslehrgang zu erleichtern, soll das erwartete Niveau der deutschen Sprachkenntnisse abgesenkt werden. Um Konsequenzen aus dieser Entscheidung und sonstige Erkenntnisse aus den vorgelegten Nachweisen der deutschen Sprachkenntnisse schneller Rechnung tragen zu können, werden sowohl die Anforderungen an die deutschen Sprachkenntnisse als auch der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 9

§ 9 greift die im bisherigen § 6 enthaltene Verordnungsermächtigung zugunsten des für Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums auf, konkretisiert und erweitert diese jedoch.

Nummer 1 enthält die Ermächtigung, das Nähere zur Feststellung der Gleichwertigkeit, insbesondere zu den Anforderungen an die ausländische Ausbildungseinrichtung sowie an die sonstigen einschlägigen Qualifikationen und einschlägige Berufserfahrung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 2 und deren Nachweis zu regeln. Auf die Begründung zu § 3 wird verwiesen.

Nummer 2 ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeitsfeststellung der ausländischen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts zu bestimmen. Auf die Begründung zu § 3 wird verwiesen.

Nummer 3 sieht vor, dass das Nähere zum Verfahren (§ 4), insbesondere zu den vorzulegenden Unterlagen sowie zu Form und Inhalt des Bescheides, durch Rechtsverordnung geregelt werden kann. Dies bietet die Möglichkeit, die Vorschriften schneller an veränderte Anforderungen, zum Beispiel aufgrund der Digitalisierung, anzupassen.

Nummer 4 enthält die Ermächtigung, das Nähere zu den sonstigen geeigneten Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln. Auf die Begründung zu § 6 wird verwiesen.

Nummer 5 ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Anpassungslehrgang und zur Eignungsprüfung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann die Zulassung für den Anpassungslehrgang in entsprechender Anwendung des § 127 LBG beschränkt werden. Seit Jahren ist es erforderlich, Zulassungsbeschränkungen für den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter anzuordnen, da die Zahl für einzelne Laufbahnzweige oder Fächer die im Land vorhandenen Ausbildungsplätze übersteigt. Da der Anpassungslehrgang an den gleichen Orten (Schule und Studienseminar) wie der Vorbereitungsdienst erfolgt, sollen für den Anpassungslehrgang die gleichen Zulassungsbeschränkungen gelten.

Nummer 6 ermächtigt das fachlich zuständige Ministerium die inhaltliche Ausgestaltung, die Durchführung und die Bewertung des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung sowie die Vergütung und das Rechtsverhältnis der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nummer 7 sieht vor, dass die Anforderungen an die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift und deren Nachweis durch Rechtsverordnung geregelt werden kann. Auf die Begründung zu § 8 wird verwiesen.

Nummer 8 übernimmt die bisher in § 6 enthaltene Ermächtigung zugunsten des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben, die dem fachlich zuständigen Ministerium zugewiesen sind, auf eine andere Stelle zu übertragen.

Zu § 10

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des neuen Lehrkräfteberufsaufstellungs- und -feststellungsgesetzes und Absatz 2 das Außerkrafttreten des bisher geltenden Landesgesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Lehramtsqualifikationen vom 8. Oktober 2013 (GVBl. S. 359), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GVBl. S. 35), BS 223-5.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Carl-Bernhard von Heusinger

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber